

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Nauroth

in der Fassung vom 10.02.2010

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an nachgenannten Orten befinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist:

- Buswendeplatz
- Ecke Mittelstraße / Zur Jägerwiese
- Niederndorf

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Standorte siehe Absatz 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in derselben Zeitung wie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. Rechnungsprüfungsausschuss | mit 3 Mitgliedern |
| 2. Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr | mit bis zu 6 Mitgliedern |
| 3. Fest- und Kulturausschuss | mit bis zu 5 Mitgliedern |

(2) Zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Ausschüsse wird zur Bestellung von Stellvertretern in den Ausschüssen folgende Regelung getroffen:

Für den Verhinderungsfall des Mitglieds wird für jeden Ausschuss eine Liste von Personen aufgestellt, die in der aufgeführten Reihenfolge Vertreter sind.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Ausschüsse ermächtigt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe der nachgenannten Wertgrenzen zu vergeben, wenn es im Ausschuss zu einer einstimmigen Beschlussfassung kommt:

- Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr bis 1.000 €
- Fest- und Kulturausschuss bis 750 €

Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Bewirtschaftung der verfügbaren Haushaltsmittel; die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben und die entsprechen Deckungsbeschlüsse bleiben in der Zuständigkeit des Ortsgemeinderates.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Einzelfall im Benehmen mit den Beigeordneten; Niederschlagung und der Erlass gemeindlicher Forderungen sind in jedem Fall vom Ortsgemeinderat zu entscheiden,
6. Ausstellen von Negativbescheinigungen für Kaufverträge über Grundstücke in den Fällen,
 - in denen kein Vorkaufsrecht besteht oder
 - in denen ein bestehendes Vorkaufsrecht offensichtlich nicht ausgeübt werden soll.

Eine Ausübung des Vorkaufsrechts ist in jedem Fall vom Ortsgemeinderat zu entscheiden.

7. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile – Innenbereich), wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden. Der Ortsgemeinderat ist zu jeder Sitzung über die Bauvorhaben, zu denen das gemeindliche Einvernehmen hergestellt wurde, zu unterrichten.
8. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO (Sperrzeitverkürzung in einmaligen und vorübergehenden Fällen),
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt (insbesondere § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO).

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes dessen Höhe vom Ortsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt wird.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Für unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 7 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt

(1) Die von Bürgern der Ortsgemeinde Nauroth für das Gemeinwohl zu leistende Arbeit kann in einem Ehrenamt wahrgenommen werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung wahr.

(2) Zu den im Ehrenamt wahrgenommenen Aufgaben gehören die Straßenreinigung und Straßenunterhaltung, die Pflege, Unterhaltung und Betreuung von Grünanlagen, gemeindlichen Grundstücken, des Buswendeplatzes und aller öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde (Gemeindezentrum, Grillhütte, Kinderspielplatz, Friedhof) sowie die Raumpflege im Gemeindezentrum.

(3) Die Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden im Einzelfall durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt. Die Entschädigungen können sowohl als monatliche Pauschalbeträge oder als Stundensätze gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und nachträglich gezahlt.

(4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die ursprüngliche Satzung trat am 15.11.1999 in Kraft. Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ergibt sich aus der Hauptsatzungsakte der Ortsgemeinde Nauroth.

Nauroth, 10.02.2010

gez. Wolfgang Klees, Ortsbürgermeister

Änderungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Nauroth

22.10.2002	§ 3 Absatz 1+2	Art, Zusammensetzung und Vertretungsregelung der Ausschüsse
07.07.2003	§ 11 neu	Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben im Ehrenamt
14.07.2004	§ 3	Art und Zusammensetzung der Ausschüsse
25.09.2008	§ 11 Absatz 3 a	Erhöhung der Entgelte für die Beschäftigten der Ortsgemeinde in Rahmen eines Ehrenamts
10.02.2010	§ 1 Absatz 1	Anpassung an EU-Dienstleistungsrichtlinie
	§ 2	Anpassung an EU-Dienstleistungsrichtlinie
	§ 3 Absatz 1	Neuordnung der Ausschüsse
	§ 4 Absatz 2	Änderung der Wertgrenzen
	§ 5 Absatz 1	„Hingabe von Darlehen der Gemeinde“ gestrichen
	§ 5 Absatz 5	Wertgrenze festgelegt, Benehmen mit den Beigeordneten
	§ 7 Absatz 5	Sitzungsgeld für unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen
	§ 11 Absatz 3	pauschale Formulierung für Aufwandsentschädigungen der Beschäftigten im Ehrenamt